11. Stärkung des Rechtsstaates

Einzelinitiative Hans-Jacob Heitz, Männedorf, vom 22. Februar 2019 KR-Nr. 122/2019

Die Einzelinitiative hat folgenden Wortlaut:

Die Oberstaatsanwaltschaft soll mittels Delegation personalrechtlicher Kompetenzen gestützt auf § 12 Abs. 3 Personalgesetz (PG) bzw. § 4 Abs. 1 Personalverordnung (PVO) in die Lage versetzt werden, bei Fällen schwerer meist internationaler Kriminalität wie Geldwäsche, Drogenhandel, Schutzgelderpressung, Menschenhandel und gleichwertiger Verbrechen das Beschleunigungsgebot laut Art. 5 Strafprozessordnung (StPO) konsequent umzusetzen, wobei diese im Einklang mit § 5 Abs. 2 PG situativ zur befristeten vertraglichen Anstellung der dazu nötigen Spezialistinnen oder Spezialisten legitimiert werden soll. Dazu seien einerseits das PG mit PVO und Personalvollziehungsverordnung (PVVO) sowie anderseits das Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation in Zivil- und Strafsachen (GOG) und das Straf- und Justizvollzugsgesetz (StJVG) anderseits anzupassen.

Begründung:

Immer häufiger wird zu Recht beklagt, komplexe Fälle schwerer meist internationaler Kriminalität würden schleppend untersucht, wobei das Risiko der Gefährdung von Rechtsanwendung sowie Verjährung drohe, was des Rechtsstaates unwürdig sei. Ein Umstand, der im Widerspruch zum Beschleunigungsgebot (Konzentrationsmaxime) laut Art. 5 Strafprozessordnung (StPO) steht. Diese Problematik ist immer öfter wie jüngst im Fall der russischen Versicherungsgesellschaft Rosgosstrakh (RGS) zu beobachten, wo Schwarzgeld in grossem Ausmass zwecks Geldwäsche in die Schweiz floss. Die Schweiz gilt als Drehscheibe für dreckiges Geld; 2017 haben sich gegenüber dem Vorjahr die Fälle von Geldwäscherei auf 4684 Fälle verdoppelt, davon im Kanton Zürich 1927 Fälle (2008: 295 Fälle). Meist wird als Erklärung für die Untersuchungsverzögerung fehlende personelle Kapazität ins Feld geführt. Folgerichtig macht es Sinn, der Oberstaatsanwaltschaft ein flexibles Mittel in die Hand zu geben, damit diese gesetzlich legitimiert getreu dem Beschleunigungsgebots über den Fortgang solcher Untersuchungsverfahren aktiv wachen, situativ zwecks Beschleunigung der Untersuchung neu kurzfristig gezielt personelle Verstärkung anordnen kann. Zwecks Kontrolle sei der Aufsichtsinstanz Bericht zu erstatten. Diese auch dissuasive Massnahme soll die Rechtssicherheit, das Vertrauen in die Justiz stärken. Das beste Strafgesetz bleibt ohne genügend Strafverfolgungspersonal wirkungslos.

Ratspräsident Dieter Kläy: Eintreten auf die Einzelinitiative ist obligatorisch. Gemäss Paragraf 139 des Gesetzes über die politischen Rechte ist festzustellen, ob die vorliegende Einzelinitiative von wenigstens 60 Ratsmitgliedern unterstützt wird. Wird das Wort zur Frage der Unterstützung des Einzelinitiative gewünscht? Das ist der Fall.

Valentin Landmann (SVP, Zürich): Das Anliegen der Initiative, den Rechtsstaat zu stärken, indem man der Staatsanwaltschaft quasi unter die Arme greift, mag verständlich sein. Trotzdem bin ich der Meinung, dass dieser Vorstoss nicht unterstützt werden sollte.

Die Staatsanwaltschaft kann beantragen, was sie an Teilzeitstellen und an Stellen benötigt. Das genehmigen wir je nachdem. Wenn ein Staatsanwalt angestellt wird, so dauert es eine ganze Weile, bis er als Staatsanwalt sinnvoll produzieren kann. Das ist nicht eine Sache, in die man sich hineinstürzen kann und sofort produktiv ist. Ich halte es deshalb für sinnvoll, wenn die Staatsanwaltschaft dann, wenn wirklich der Bedarf nach neuen Stellen besteht, diese entsprechend beantragt und zur Genehmigung vorlegt. Ein solches Ad hoc-System, auf einmal einen Ersatz-Staatsanwalt zu bestimmen, ist nicht angezeigt. Ein solches System erscheint mir nur dann sinnvoll, wenn zum Beispiel die ganze Staatsanwaltschaft aus irgendeinem Grund in den Ausstand treten muss. Dann kann es sich aufdrängen, einen externen Staatsanwalt zu beauftragen. Solche Fälle kennen wir. Das ist sehr selten. Als generelles Vorgehen ist das aber nicht geeignet. Ich danke Ihnen.

Abstimmung

Für die vorläufige Unterstützung der Einzelinitiative KR-Nr. 122/2019 stimmen 2 Ratsmitglieder. Damit ist das Quorum von 60 Stimmen nicht erreicht. Die Einzelinitiative ist abgelehnt.

Das Geschäft ist erledigt.